

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Anpassung der Zuständigkeiten der Behörden aufgrund organisatorischer Veränderungen in der Sozialverwaltung der Bundesländer
- ▶ Fundstelle: StVOÄndVO (BGBl. I 2010, 1544; BStBl. I 2010, 1282)

§ 33b EStG

Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

(1) ¹Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können behinderte Menschen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag nach Absatz 3 geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag). ²Das Wahlrecht kann für die genannten Aufwendungen im jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich ausgeübt werden.

- (2) Die Pauschbeträge erhalten
1. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist;
 2. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, wenn
 - a) dem behinderten Menschen wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder
 - b) die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

ESTG § 33b

(3) ¹Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. ²Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

von 25 und 30	310 Euro,
von 35 und 40	430 Euro,
von 45 und 50	570 Euro,
von 55 und 60	720 Euro,
von 65 und 70	890 Euro,
von 75 und 80	1 060 Euro,
von 85 und 90	1 230 Euro,
von 95 und 100	1 420 Euro.

³Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des Absatzes 6 sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3 700 Euro.

(4) ¹Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 370 Euro (Hinterbliebenen-Pauschbetrag), wenn die Hinterbliebenenbezüge geleistet werden

1. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt, oder
2. nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung oder
3. nach den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten oder
4. nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

²Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist.

(5) ¹Steht der Behinderten-Pauschbetrag oder der Hinterbliebenen-Pauschbetrag einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld hat, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. ²Dabei ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen. ³Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. ⁴In diesen Fällen besteht für Aufwendungen, für die der Behinderten-Pauschbetrag gilt, kein Anspruch auf eine Steuerermäßigung nach § 33.

(6) ¹Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, die nicht nur vorübergehend hilflos ist, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag von 924 Euro im Kalenderjahr geltend machen (Pflege-Pauschbetrag), wenn er dafür keine Einnahmen erhält. ²Zu diesen Einnah-

men zählt unabhängig von der Verwendung nicht das von den Eltern eines behinderten Kindes für dieses Kind empfangene Pflegegeld. ³Hilfflos im Sinne des Satzes 1 ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. ⁴Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den in Satz 3 genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. ⁵Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt. ⁶Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum gepflegt, wird der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen, bei denen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 5 vorliegen, geteilt.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wie nachzuweisen ist, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge vorliegen.

§ 65 EStDV

Nachweis der Behinderung

idF der EStDV v. 10.5.2000 (BGBl. I 2000, 718; BStBl. I 2000, 595), zuletzt geändert durch StVOÄndVO v. 17.11.2010 (BGBl. I 2010, 1544; BStBl. I 2010, 1282)

- (1) Den Nachweis einer Behinderung hat der Steuerpflichtige zu erbringen:
1. bei einer Behinderung, deren Grad auf mindestens 50 festgestellt ist, **durch Vorlage eines Ausweises nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder eines Bescheides der nach § 69 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde,**
 2. bei einer Behinderung, deren Grad auf weniger als 50, aber mindestens 25 festgestellt ist,
 - a) **durch eine Bescheinigung der nach § 69 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde auf Grund eines Feststellungsbescheids nach § 69 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,** die eine Äußerung darüber enthält, ob die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht, oder,
 - b) wenn ihm wegen seiner Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den die anderen laufenden Bezüge nachweisenden Bescheid.
- (2) ¹Die gesundheitlichen Merkmale „blind“ und „hilfflos“ hat der Steuerpflichtige durch einen Ausweis nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, der mit den Merkzeichen „Bl“ oder „H“ gekennzeichnet ist, oder durch einen Bescheid **der nach § 69 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde,** der die entsprechenden Feststellungen

enthält, nachzuweisen.²Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich; dies ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

(3) Der Steuerpflichtige hat die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 zusammen mit seiner Steuererklärung oder seinem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung der Finanzbehörde vorzulegen.

(4)¹Ist der behinderte Mensch verstorben und kann sein Rechtsnachfolger die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorlegen, so genügt zum Nachweis eine gutachtliche Stellungnahme **der nach § 69 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde**.²Diese Stellungnahme hat die Finanzbehörde einzuholen.

Autor: Ulrich **Krömker**, Vors. Richter am FG, Münster
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 10-1 **Grundinformation:** Durch den im Rahmen der Mantelverordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen (StVOÄndVO) in Art. 1 Nr. 6 der VO neu gefassten § 65 EStDV werden die zuständigen Behörden der Sozialverwaltung für die Feststellung einer Behinderung durch den Verweis auf § 69 Abs. 1 SGB IX neu bestimmt. Gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 SGB IX erfolgt die Feststellung der Behinderung entweder – wie bisher – durch die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden, dh. die Versorgungsämter und Landesversorgungsämter sowie die bei diesen bestehenden versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen oder – insoweit neu – durch allgemeine Verwaltungsbehörden, wenn die Länder diesen Behörden die sachliche Zuständigkeit für das Schwerbehindertenrecht im Rahmen ihrer Regelungsbefugnis nach § 69 Abs. 1 Satz 7 SGB IX übertragen haben. Die Änderungen haben insoweit teilweise redaktionelle Bedeutung.

J 10-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 1994* s. § 33b Anm. 151.

► **Neuntes Buch Sozialgesetzbuch v. 19.6.2001** (BGBl. I 2001, 1046; BStBl. I 2001, 484) und **Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB v. 27.1.2003** (BGBl. I 2003, 3022): Die Wörter „Schwerbehindertengesetz“ und „Bundessozialhilfegesetz“ in § 65 Abs. 1 und Abs. 2 EStDV werden durch die Wörter „Neuntes Buch Sozialgesetzbuch“ und „Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt. Die Regelungen des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch treten an die Stelle des Bundessozialhilfegesetzes und des Schwerbehindertengesetzes.

- **StVOÄndVO v. 17.11.2010** (BGBl. I 2010, 1544; BStBl. I 2010, 1282): Erweiterung des Behördenbegriffs in § 65 EStDV. Durch Bezugnahme auf die nach § 69 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörden sind neben den Versorgungsämtern je nach der Organisationsstruktur der Sozialverwaltung in den Bundesländern auch allgemeine Landes- oder Kommunalbehörden für die Bescheiderteilung zuständig.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Der geänderte § 65 EStDV idF der StVO-ÄndVO v. 17.11.2010 ist nach Art. 10 Abs. 1 der StVOÄndVO ab dem 23.11.2010 anzuwenden. J 10-3

Grund der Änderungen: Der Nachweis der Behinderung, Hilflosigkeit und Blindheit konnte im Verfahren nach § 65 EStDV – neben der Nachweismöglichkeit durch entsprechende Ausweise und Rentenbescheide – bisher nur durch Feststellungsbescheide der für „die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden“ erfolgen. Zuständige Behörde waren nach den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen die Versorgungsämter und Landesversorgungsämter als besondere Verwaltungsbehörden, die das Schwerbehindertenrecht nach dem SGB IX bearbeiteten. Durch mehrere Verwaltungsreformen und Gesetzesänderungen auf der Grundlage der Verwaltungskompetenz der Länder nach Art. 85 GG haben mehrere Bundesländer inzwischen die Versorgungsämter und deren Aufgaben bei allgemeinen Verwaltungsbehörden oder bei den Kommunen angesiedelt. Diese strukturellen Änderungen wurden dabei von den Ländern in unterschiedlicher Weise wahrgenommen. Die tiefgreifendste Strukturreform wurde in Nordrhein-Westfalen und Thüringen durch die Kommunalisierung der Versorgungsämter vollzogen. Seit 2008 sind die jeweilige Kreise und kreisfreien Städte (Ämter soziale Leistungen oder ähnliche Dienststellen in den Kreis- und Stadtverwaltungen) für das Schwerbehindertenrecht nach dem SGB IX und damit auch für die Bescheiderteilung zum Nachweis einer Behinderung, Hilflosigkeit und Blindheit im Nachweisverfahren nach § 65 EStDV zuständig. Die geänderte Definition der zuständigen Behörde in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 als „der nach § 69 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde“ trägt dieser Entwicklung Rechnung und stellt sicher, dass die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen für die Verwaltung des Schwerbehindertenrechts nach dem SGB IX zuständigen Behörden zur Bescheiderteilung im Rahmen des § 65 EStDV befugt und verpflichtet sind. Eine Auflistung der jeweils zuständigen Stellen mit weiterführenden Links findet sich unter www.schwerbehindertenantrag.bayern.de. Informationen zum Versorgungs- und Schwerbehindertenrecht, die auch Hinweise auf die Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit, Verfahrens- und Kostenfragen und eine vollständige Darstellung der versorgungsmedizinischen Grundsätze (Anlage zu § 2 VersMedV) beinhalten, sind unter www.vsbinfo.de abrufbar. J 10-4

J 10-5 **Bedeutung der Änderungen:** Im Nachweisverfahren für die die Inanspruchnahme der Pauscheträge nach § 65 EStDV hat der Stpfl. die Tatbestandsmerkmale der Behinderung, Blindheit oder Hilflosigkeit nachzuweisen, in dem er Ausweise nach dem SGB IX oder – je nach Sachlage – die näher in § 65 EStDV bestimmten Bescheide, Feststellungsbescheide und gutachterlichen Stellungnahmen der nach § 69 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde vorlegt. Andere Formen des Nachweises sind nicht ausreichend. Zuständige Behörde nach § 69 Abs. 1 SGB IX für die Bescheiderteilung zum Nachweis der Behinderung etc. nach Abs. 1 und Abs. 2 und für die gutachterliche Stellungnahme nach Abs. 4 sind in einigen Bundesländern nach wie vor die Versorgungsämter (Hessen, Bremen und Hamburg) und Landesämter für Soziales und Versorgung (ua. Bayern, Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen), in anderen Bundesländern allgemeine Verwaltungsbehörden wie die Landratsämter (Baden-Württemberg) und nach der Kommunalisierung der Versorgungsämter in Nordrhein-Westfalen und Thüringen ab 2008 die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte (Ämter soziale Leistungen oder ähnliche Dienststellen in den Kreis- und Stadtverwaltungen). Die Neuregelung zur Behördenzuständigkeit berührt die Bindungswirkung der Bescheide durch die neu zuständigen Behörden nicht. An den Inhalt der Bescheinigungen und gutachterlichen Stellungnahmen sind die Finanzämter – wie bisher – gebunden. Auch die Bescheide der nach § 69 Abs. 1 SGB IX neu zuständigen Behörden haben Grundlagenbescheidfunktion (BFH v. 27.5.1998 – III B 22/98, BFH/NV 1998, 1474). Der Stpfl. kann die Unrichtigkeit des Bescheides nicht im Besteuerungssteuerverfahren sondern nur durch Anfechtung der Bescheide der Versorgungsämter oder Sozialbehörden iSd. § 69 Abs. 1 SGB IX geltend machen (BFH v. 5.4.2004 – III B 118/03 nv.; v. 20.2.2003 – III R 9/02, BStBl. II 2003, 852).